

Tagesordnung

der 12. Sitzung des Kreistages am Dienstag, 31. Mai 2011, 18:00 Uhr, großer Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg

Öffentliche Sitzung:

1. Neuwahl des Vorstandes gem. §§ 17 und 21 der Satzung des Schwalmverbandes
2. Ermächtigungsübertragungen nach § 22 GemHVO NRW
3. Gründung der „Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gemeinnützige GmbH“
4. Wahl der Mitglieder für die Besetzung der Gremien „Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gemeinnützige GmbH“
 - a) Gesellschafterversammlung
 - b) Aufsichtsrat
5. Geschwindigkeitsüberwachung im Kreis Heinsberg
6. Einleitung der Planfeststellungsverfahren zum Neubau der Kreisstraße EK 3
7. Antrag nach § 5 GeschO der SPD-Fraktion betr. „Einführung eines kommunalpolitischen Praktikums für die Schülerinnen und Schüler im Kreis Heinsberg“
8. Antrag nach § 5 GeschO der CDU-Fraktion betr. „Beteiligung des Kreises Heinsberg an der Vogelsang ip gGmbH“
9. Bericht der Verwaltung
10. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

11. Abberufung eines Prüfers sowie Bestellung eines Prüfers beim Rechnungsprüfungsamt
12. Einstellung eines Geschäftsführers für die „Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gemeinnützige GmbH“
13. Kauf von Messeinrichtungen für die stationäre sowie die mobile Geschwindigkeitsüberwachung im Kreis Heinsberg
14. Erneuerung der Kreisstraße K4 zwischen dem Grenzübergang und dem Ortseingang Waldfeucht – Außerplanmäßige Ausgabe
15. Erklärung des Landrats gemäß § 18 Korruptionsbekämpfungsgesetz
16. Bericht der Verwaltung
17. Anfragen

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 31.05.2011

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 1:

Neuwahl des Vorstandes gem. §§ 17 und 21 der Satzung des Schwalmverbandes

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	26.05.2011
Kreistag	31.05.2011

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Die fünfjährige Amtszeit des in der 45. Verbandsversammlung am 06.09.2006 gewählten Vorstandes und Vorstehers sowie deren Vertreter endet am 14.09.2011.

In seiner Sitzung am 22.06.2006 hatte der Kreistag beschlossen, für die folgende Amtszeit vom 15.09.2006 bis 14.09.2011 Landrat Pusch als Vorstandsmitglied des Schwalmverbandes und als seinen Vertreter Kreisdirektor Deckers zu benennen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 der Satzung des Schwalmverbandes werden in der nächsten Verbandsversammlung am 09.09.2011 der Vorstand und der Vorsteher sowie deren Stellvertreter neu gewählt.

Entsprechend § 16 der Satzung setzt sich der Vorstand aus 14 Mitgliedern zusammen, und zwar aus

- je einem Vertreter der Mitgliedsstädte und Mitgliedsgemeinden,
- je einem Vertreter der Mitgliedskreise Heinsberg und Viersen,
- drei Vertretern der Erschwerer, Gewässereigentümer und Anlieger
- drei von der Landwirtschaftskammer Rheinland vorgeschlagenen, im Verbandsgebiet ansässigen Vertretern und Grundstückseigentümern.

Die Verbandsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter auf Grund der Vorschläge der in § 16 Abs. 1 aufgeführten Mitgliedergruppen und Körperschaften mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre.

Mit Schreiben vom 11.04.2011 bittet der Schwalmverband den Kreis Heinsberg, einen Vorschlag für die Benennung als ordentliches Vorstandsmitglied sowie seines Stellvertreters bis zum 11.08.2011 einzureichen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig, auch für die nächste Amtszeit Landrat Pusch als Vorstandsmitglied des Schwalmverbandes und als seinen Vertreter Kreisdirektor Deckers zu benennen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 31.05.2011

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 2:

Ermächtigungsübertragungen nach § 22 GemHVO NRW

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	26.05.2011
Kreistag	31.05.2011

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Gemäß § 22 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) ist dem Kreistag eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Für die Veranschlagung im Haushaltsplan gilt nach § 79 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) der Grundsatz der Jährlichkeit. Der Haushaltsplan hat danach im Ergebnisplan die im Haushaltsjahr durch die Erfüllung der Aufgaben entstehenden Aufwendungen und entsprechend im Finanzplan die zu leistenden Auszahlungen auszuweisen. Mit dem Ende des Haushaltsjahres entfällt die Ermächtigung, aus den Haushaltspositionen heraus noch Aufwendungen entstehen zu lassen oder Auszahlungen zu leisten. Die Ermächtigungsübertragung durchbricht den Grundsatz dieser zeitlichen Bindung.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes lässt sich nicht immer mit Gewissheit vorausblicken, ob die veranschlagten Ermächtigungen für Vorhaben, die sich über das Haushaltsjahr hinaus erstrecken, bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden können. Die zügige Durchführung solcher Vorhaben könnte gefährdet werden, wenn zur weiteren Inanspruchnahme der Ermächtigungen diese erst neu im Haushaltsplan veranschlagt werden müssten.

Durch § 22 GemHVO NRW ist daher die Möglichkeit geschaffen worden, Aufwendungs- und Auszahlungsermächtigungen in das nächste Haushaltsjahr im Sinne einer flexiblen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu übertragen. Diese Vorgehensweise ist im kamerale Haushalt mit der Bildung von Haushaltsresten vergleichbar.

Im Gegensatz zur kamerale Vorgehensweise belasten jedoch die Ermächtigungsübertragungen wirtschaftlich das neue Haushaltsjahr. Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen erfolgen im Jahresabschluss. Bei einer Übertragung führen sie daher zu einer unmittelbaren Veränderung der betroffenen Haushaltspositionen im Ergebnis- bzw. Finanzplan 2011, der vom Kreistag beschlossen worden ist.

Um die gesetzlich bestimmte Anforderung an den Haushaltsausgleich zu erfüllen, wird im Jahresabschluss 2010 für die übertragenen Aufwandsermächtigungen eine Deckungsrücklage gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW als Bestandteil der Allgemeinen Rücklage ausgewiesen. Mit dieser Bestimmung wird dokumentiert, in welchem Volumen Teile des Eigenkapitals durch Ermächtigungen des alten Haushaltsjahres für Aufwendungen der folgenden Haushaltsjahre eingesetzt werden. Hierbei handelt es sich um eine Verschiebung aus der „Allgemeinen Rücklage“ in die „Deckungsrücklage“. Die Buchung „Allgemeine Rücklage an Deckungsrücklage“ erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses 2010. Gleichzeitig wird die im Rahmen des Jahresabschluss zum 31.12.2009 gebildete Deckungsrücklage i. H. v. 345.103,88 € vollständig aufgelöst, da die Aufwandsermächtigungen im Haushaltsjahr 2010 vollständig in Anspruch genommen worden sind oder die Verfügbarkeit zum Ende des Haushaltsjahres 2010 abgelaufen ist.

Im Aufwandsbereich wurden insgesamt Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 491.257,72 € festgesetzt. Wirtschaftlich wird das Haushaltsjahr 2011 belastet, indem der Ressourcenverbrauch tatsächlich stattfindet. Die Übertragungen bewirken eine unmittelbare Veränderung der Haushaltspositionen im Ergebnis- und Finanzplan des Jahres 2011 (Planfortschreibung). Der gesetzlich bestimmte Ausgleich wird dadurch erreicht, dass im Haushaltsjahr 2010 in Höhe der gebildeten erfolgswirksamen Ermächtigungsübertragungen die bereits angesprochene zweckgebundene Deckungsrücklage zu bilden ist. Die Auflösung dieser Deckungsrücklage erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2011.

Des Weiteren wurden Ermächtigungsübertragungen für Baumaßnahmen und andere Investitionen in Höhe von 5.893.491,41 € gebildet. Diese im Haushaltsjahr 2010 nicht verbrauchten, aber noch benötigten Haushaltsmittel führen im Rahmen der Planfortschreibung zu Erhöhungen der Haushaltspositionen des Finanzplanes im Haushaltsjahr 2011. Die Auszahlungen auf Grundlage der übertragenen Ermächtigungen fließen zusätzlich in die Finanzrechnung 2011 ein. Gleichzeitig ergibt sich durch die im Haushaltsjahr 2010 erfolgte Veranschlagung und Finanzierung der Investitionsmaßnahmen ein entsprechend verbessertes Finanzrechnungsergebnis 2010.

Die Kreditermächtigung gilt gemäß § 86 GO NRW bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

Eine Gesamtübersicht der übertragenen Ermächtigungen mit den entsprechenden Begründungen war der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage 1 beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig, die vorgesehenen Übertragungen zur Kenntnis zu nehmen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 31.05.2011

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 3:

Gründung der „Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gemeinnützige GmbH“

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	26.05.2011
Kreistag	31.05.2011

Finanzielle Auswirkungen:	kostenneutral
----------------------------------	---------------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

In seiner Sitzung am 21.12.2010 hat der Kreistag beschlossen, von einer erneuten Ausschreibung der Rettungsdienstleistungen abzusehen und den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg ab dem 01.01.2012 zu kommunalisieren, d.h. selbst durchzuführen. Im Anschluss hieran wurden unter Prozessbegleitung des Gutachterbüros FORPLAN Dr. Schmiedel GmbH, Bonn, verschiedene Organisationsformen, die für die kommunale Durchführung des Rettungsdienstes in Frage kommen, einer gutachterlichen Betrachtung unterzogen. Nach Auswertung aller herausgearbeiteten Vor- und Nachteile traf der Kreistag auf Vorschlag der Verwaltung am 22.02.2011 die Entscheidung, den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg ab dem 01.01.2012 in Form eines kommunalen Unternehmens des privaten Rechts (gGmbH) durchzuführen und die Verwaltung zu beauftragen, die entsprechenden Voraussetzungen zur Gründung einer gGmbH zu schaffen.

Zur Vorbereitung der Neugründung der Gesellschaft wurde in der Zwischenzeit der der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage 2 beigefügte Gesellschaftsvertrag entsprechend den gesetzlichen Anforderungen erarbeitet. Hierauf wird Bezug genommen. Der Unternehmensgegenstand beinhaltet die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes und des qualifizierten Krankentransportes im Kreis Heinsberg nach Maßgabe des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW).

Der im Entwurf vorliegende Gesellschaftsvertrag wurde in Anlehnung an den für die Kreiswasserwerk GmbH bestehenden Gesellschaftsvertrag, insbesondere in Bezug auf die Kompetenzen und die Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, gefertigt. Wie dem Vertrag zu entnehmen ist, wird der Kreis Heinsberg alleiniger Gesellschafter sein. Die Gesellschaft trägt den Namen „Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gemeinnützige GmbH“. Der Gesellschaftsvertrag ist der Bezirksregierung Köln bezüglich der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 115 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) anzuzeigen und wurde dem Finanzamt Geilenkirchen im Hinblick auf die Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit bereits zur Vorabstimmung vorgelegt.

In dem ursprünglichen Entwurf des Gesellschaftsvertrages war keine Möglichkeit vorgesehen, für den Vertreter der Verwaltung im Aufsichtsrat einen Stellvertreter zu entsenden. Aus Prak-

tikabilitätsgründen ist im Kreisausschuss vereinbart worden, § 10 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages entsprechend anzupassen und damit auch die Entsendung eines stellvertretenden Verwaltungsvertreters zu ermöglichen. Darüber hinaus müssen aufgrund einer Änderung des GmbH-Gesetzes die Geschäftsanteile durchnummeriert werden, so dass der in § 5 Abs. 2 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages benannte Gesellschaftsanteil mit der Zuweisungsnummer 1 gekennzeichnet werden muss. § 12 Abs. 5 ist schließlich als Abs. 3 zu bezeichnen.

Die Besetzung der Gremien der Gesellschaft ist unter Tagesordnungspunkt 4 vorgesehen und soll grundsätzlich für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages des Kreises Heinsberg erfolgen.

Ergänzend zum vorliegenden Gesellschaftsvertrag wird noch ein zwischen dem Kreis Heinsberg und der RD HS gGmbH abzuschließender Vertrag zur Durchführung des Rettungsdienstes erarbeitet. Mit dem Abschluss des in Rede stehenden Durchführungsvertrages erfolgt die formelle Übertragung der Aufgabe „Durchführung des Rettungsdienstes“ auf die RD HS gGmbH. Im Durchführungsvertrag werden insbesondere Festsetzungen in Bezug auf die Personal- und Sachmittelausstattung der Gesellschaft, die Zusammenarbeit mit der Kreisleitstelle, Aufsichts- und Prüfungsrechte des Kreises etc. getroffen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag mehrheitlich (bei 1 Nein-Stimme), die Verwaltung zu beauftragen, auf der Grundlage des im Entwurf vorliegenden und in der Kreisausschusssitzung geänderten Gesellschaftsvertrages die „Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gemeinnützige GmbH“ zu gründen und der Gesellschaft die Durchführung des Rettungsdienstes zu übertragen.

Gleichzeitig wird die Verwaltung ermächtigt, redaktionelle Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die sich im Rahmen des bei der Bezirksregierung Köln zu führenden Anzeigeverfahrens bzw. aufgrund der Anforderungen an die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt Geilenkirchen ergeben, vorzunehmen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 31.05.2011

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 4:

Wahl der Mitglieder für die Besetzung der Gremien der „Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gemeinnützige GmbH“

- a) Gesellschafterversammlung
- b) Aufsichtsrat

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	26.05.2011
Kreistag	31.05.2011

Finanzielle Auswirkungen:	kostenneutral
----------------------------------	---------------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

- a) Gesellschafterversammlung

Gemäß § 7 Abs. 4 des vorliegenden Gesellschaftsvertrages nimmt der Kreis Heinsberg seine Rechte und Pflichten in der Gesellschafterversammlung durch einen vom Kreistag des Kreises Heinsberg bestellten Vertreter wahr.

- b) Aufsichtsrat

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages regelt im § 10 die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der “Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gemeinnützige GmbH”. Neben dem Landrat oder einem von ihm vorzuschlagenden Bediensteten des Kreises sollen dem Aufsichtsrat sieben Kreistagsmitglieder, die vom Kreistag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden, angehören. Für jedes entsandte Mitglied ist außerdem ein Stellvertreter zu wählen. Ausgehend von der Zusammensetzung des Kreistages entfallen bei Anwendung des Verhältniswahlsystems vier Mitglieder des zu bildenden Aufsichtsrates auf die CDU und jeweils ein Mitglied auf die SPD, FDP bzw. GRÜNE. Entsprechendes gilt für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder.

Folgende Vorschläge wurden eingereicht:

	Mitglied	Stellvertreter/-in
Verwaltung	Landrat Pusch	Ltd. KVD Schöpgens
Fraktion		
CDU	Eßer, Herbert	Beckers, Franz-Josef
	Schaaf, Edith	Schlößer, Harald
	Krings, Werner	Dr. Thesling, Hans-Josef
	Jansen, Franz-Michael	Dr. Kehren, Hanno
SPD	Stock, Michael	Röhrich, Karl-Heinz
GRÜNE	Küppers-Hofmann, Elsbeth	Meurer, Maria
FDP	Lenzen, Stefan	Rademachers, Andreas

Die zu treffenden Beschlüsse gelten vorbehaltlich der Erteilung der im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 115 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Freigabeverfügung der Bezirksregierung Köln.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag

- a) mehrheitlich (bei 1 Nein-Stimme), Herrn Kreisdirektor Deckers in die Gesellschafterversammlung und
- b) mehrheitlich (bei 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung), die oben aufgeführten Personen in den Aufsichtsrat der Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gemeinnützigen GmbH zu entsenden.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 31.05.2011

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 5:

Geschwindigkeitsüberwachung im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	26.05.2011
Kreistag	31.05.2011

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

a) Stationäre Geschwindigkeitsüberwachung

Der Kreis Heinsberg betreibt seit dem Jahr 1990 aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 16.03.1989 stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen. Mit dem Beginn der Messungen hat sich im Bereich der Messanlagen die Zahl der Unfälle mit schweren Personen- und Sachschäden stark verringert. Seit dem o. g. Zeitpunkt werden die eingerichteten Messstandorte durch die Unfallkommission des Kreises einer stetigen Überprüfung auf ihre Notwendigkeit unterzogen bzw. Erhebungen durchgeführt, ob Messanlagen an anderen Standorten zum Einsatz kommen sollen.

Nach der Errichtung eines neuen Messstandortes in Wassenberg (gelegen an der L 117 in Höhe der Einmündung Elsumer Weg) im Jahre 2010 verfügt der Kreis Heinsberg derzeit über zehn stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen.

Angesichts der Unfallhäufigkeit hat die Unfallkommission des Kreises Heinsberg nunmehr angeregt, in Erkelenz-Grambusch (gelegen an der L 3 für beide Fahrrichtungen; jeweils unmittelbar vor dem Kreuzungsbereich der L 46) zwei weitere stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen zu errichten.

Die größtenteils bisher benutzten Messtechniken basieren auf analoger Technik, d. h. für den Betrieb dieser Messgerätschaften werden Nassfilme benötigt, deren Lieferung nur maximal für die nächsten vier Jahre gesichert ist. Die auf dem Markt vorhandenen digitalen Systeme bieten aufgrund der technischen Entwicklung erhebliche Vorteile.

So ist z. B. eine unmittelbare Betrachtung der gefertigten Beweisfotos möglich, so dass falsche Kameraeinstellungen direkt und während der Programmierung der Messgerätschaft behoben werden können. Zusätzlich ist die Auswertung der Verkehrsüberwachungsdaten zeitnah möglich, wobei bei der Verwendung von Nassfilmen diese erst zur Entwicklung versandt und anschließend eingescannt und digitalisiert werden müssen.

Der Landrat
Straßenverkehrsamt
36 12 01

Heinsberg, den 27. Mai 2011

Vermerk:

Kreuzung L3/ 46 bei Grambusch

Die Unfallkommission im Kreis Heinsberg beschäftigt sich seit Jahren mit der Unfallsituation an der Kreuzung L 3/L 46 bei Erkelenz-Grambusch.

Nachdem bis zum Jahr 2009 an dieser Kreuzung 20 Unfälle registriert wurden, hat die Unfallkommission mit einvernehmlichem Beschluss vom 19.04.2010 vorgeschlagen, an dieser Kreuzung eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlage für beide Fahrtrichtungen zu installieren, da andere Maßnahmen (z.B. Bau von Querungshilfen und Kürzung der Linksabbiegespuren) sich nicht als ausreichend wirksam gezeigt hatten. Damals wurde dem Kreis Heinsberg des Weiteren vorgeschlagen, für das Haushaltsjahr 2011 entsprechende Haushaltsmittel einzuplanen. Diese Mittel sind in der vom Kreistag am 22.02.2011 beschlossenen und von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 17.05.2011 genehmigten Haushaltssatzung entsprechend eingeplant.

Im Jahr 2010 wurde an der Kreuzung ein weiterer Unfall registriert. Zuletzt kam es im Februar 2011 erneut zu zwei Verkehrsunfällen. Insgesamt wurden damit seit dem Jahre 2004 an der Kreuzung 23 Unfälle mit 8 schwer verletzten Personen und 21 leicht verletzten Personen gezählt, die fast ausschließlich auf überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen sind.

Entsprechende Messungen an der Kreuzung haben in der Tat auch ein deutlich überhöhtes Geschwindigkeitsniveau belegt. So wurden im Bereich der Kreuzung, wo die Höchstgeschwindigkeit durch entsprechende Beschilderung auf 70 km/h begrenzt ist, in der Zeit vom 22.6. bis 29.6.2009 weit überhöhte Geschwindigkeiten von 107 km/h für die Fahrtrichtung Uevekoven und 108 km/h für die Fahrtrichtung Erkelenz gemessen. Bei diesen Werten handelt es sich um eine Geschwindigkeit, die 85 v. H. aller Kraftfahrer fahren und die maßgeblich für eine Beurteilung verkehrlicher Entscheidungen ist.

Die Unfallkommission hat vor diesem Hintergrund auch bereits im Jahre 2011 an dem Vorschlag zur Einrichtung der stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage für beide Kreuzungen festgehalten.

Aus den vorgenannten Gründen hält die Verwaltung die Einrichtung der stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage an der Kreuzung L 3/L 46 für dringend notwendig. Die Erfahrungen an den bestehenden zehn Standorten von Messanlagen im Kreis Heinsberg zeigen, dass nach deren Einrichtung das Unfallgeschehen mit schwerem Verlauf praktisch vollständig beseitigt wurde.

488 Verkehrsunfälle mit der Ursache „überhöhte Geschwindigkeit“ im Kreis Heinsberg im Jahre 2010 und mehr noch der Wert der Verunglückten pro 100.000 Einwohnern, der für den

Kreis Heinsberg im vergangenen Jahr mit 452 deutlich über dem Durchschnitt in NRW (378) lag, machen den Handlungsbedarf deutlich.

Die Verwaltung sieht die vorgeschlagene Maßnahme bei Grambusch als einen wichtigen Beitrag dazu, dieses Unfallgeschehen positiv zu beeinflussen.

Im Auftrage:

gez.
Wilms